Allianzen

Allianz Rechtssicherheit für politische Willensbildung

Allianzen #6 Teil I, 5. August 2026

Liebe Leser*innen,

die gesichert rechtsextreme AfD in Sachsen-Anhalt hat gute Aussichten, im September mit über 40 Prozent in die Regierung zu kommen, und das womöglich sogar mit absoluter Mandatsmehrheit. Auch in Mecklenburg-Vorpommern liegt die AfD aktuell vorn. Ihr „100-Tage-Sofortprogramm“ für Sachsen-Anhalt macht seither erfolgreich das, was es soll: Angst und Furore. Dabei fällt ein großer Teil der darin beschriebenen Vorhaben gar nicht in die Zuständigkeit des Landes.

Doch einige Vorhaben, die vor allem zivilgesellschaftliche Organisationen und besonders verwundbare Gruppen in unserer Gesellschaft betreffen, lägen durchaus in der jeweiligen Landeskompetenz: In Sachsen-Anhalt kündigt die AfD an, breitflächig Landesmittel für Demokratieprojekte zu streichen (AfD Landesverband). Der „Asyl- und Integrationsindustrie“ solle „der Geldhahn zugedreht“ werden. Die Kündigung von Rundfunk-Staatsverträgen ist angekündigt. Die Regenbogenflagge an Schulen soll verboten, und künftig „Kinder im Geist der Liebe zu Volk und Heimat“ erzogen werden. Eine „#deutschdenken“-Kampagne soll gestartet werden (ebd.).

Im AfD-„Regierungsprogramm“ in Sachsen-Anhalt vom April wird im Kapitel „Patriotismus fördern – Kein Staatsgeld für antideutsche Kunst und Kultur!“ von geförderten Vereinen „ein glaubhaftes Bekenntnis" zu einer „patriotischen Grundhaltung" erwartet (AfD-Regierungsprogramm, Einordnung der EKMD). Mit staatlicher Förderung will die AfD dort nun „vorwiegend solche Kunst fördern, die einen Beitrag zu deutscher Identitätsfindung leistet". Die Landeszentrale für politische Bildung habe sich „zu einer linken Indoktrinationsanstalt entwickelt", heißt es darin; die AfD träumt davon, dieses abzuschaffen und durch ein „Landesinstitut für staatspolitische Bildung und kulturelle Identität" zu ersetzten (news4teachers).

In Mecklenburg-Vorpommern soll unter anderem die Landesförderung von „Schule gegen Rassismus – Schule mit Courage“ eingestellt werden, und alle aus Landesmitteln geförderten zivilgesellschaftlichen Organisationen über eine „Demokratieklausel" schriftlich zu politischer Neutralität verpflichtet werden (Deutsches Schulportal).

Die Amadeu Antonio Stiftung sieht in Sachsen-Anhalt „ein mögliches Modell für andere Bundesländer, aber auch [einen] Prüfstein für die Wehrhaftigkeit unserer demokratischen Ordnung, der demokratischen Parteien und der Zivilgesellschaft"

(Amadeu Antonio Stiftung). **Auf eine solche Prüfung sollten wir vorbereitet sein.**

In unserem Allianz-Netzwerk bündeln wir die Kompetenz von Organisationen aus ganz unterschiedlichen zivilgesellschaftlichen Feldern, online und offline, lokal und international, auf der Straße und in der Politik. Mit Blick auf die September-Wahlen haben wir in dieser zweigeteilten Ausgabe der *Allianzen* Erkenntnisse und Quellen aus unserer Mitgliedschaft und unserem Netzwerk zusammengetragen: Gegen Angst hilft Wissen.

Und los. Es wird praktisch!

Teil 1 – Die roten Linien kennen.

Wir haben ausgewertet:

- das Infomaterial der Gesellschaft für Freiheitsrechte, das klärt, wie weit sich gemeinnützige Vereine gegen Rechtsextremismus engagieren dürfen, ohne ihre Gemeinnützigkeit zu gefährden,
- die FAQ des Paritätischen zu der Frage, was politische Betätigung im Rahmen der Gemeinnützigkeit konkret bedeutet,
- die FAQ „Rechtssicher positionieren" des DOSB, der dieselbe Frage für Sportvereine beantwortet; speziell für den Sport gibt es bei Sport mit Courage weiteren Lesestoff,
- die AWO-Arbeitshilfe „Handlungssicher gegen Menschen- und Demokratiefeindlichkeit" mit rechtlichen Einordnungen und Musterformulierungen für den Vereinsalltag,
- die Handreichung „Mythos Neutralitätsgebot" von DBJR und AdB, die nochmal genau beschreibt, weshalb das Neutralitätsgebot für Vereine nicht gilt.

Das gleich vorneweg: **Es gibt kein Neutralitätsgebot für Vereine.** Als gemeinnützige Organisationen dürfen wir aktiv am öffentlichen Diskurs teilnehmen. Wir dürfen demonstrieren, zu Demonstrationen aufrufen, an Diskussionsveranstaltungen teilnehmen oder diese organisieren, Unterschriftensammlungen ins Leben rufen, Bündnisarbeit und Kampagnen betreiben und selbstverständlich auch Gespräche mit Abgeordneten und Entscheidungsträger*innen führen. Und das alles auch im Wahlkampf.

Es gelten dafür fünf Voraussetzungen:

Die politische Betätigung einer gemeinnützigen Organisation…

1. muss dem eigenen Satzungszweck dienen,

2. sachlich fundiert sein,

3. darf keine Partei fördern,

4. muss hinter der übrigen Vereinsarbeit zurücktreten und

5. darf nicht gegen geltendes Recht verstoßen.

Gemeinnützige Organisationen dürfen auch während des aktiven Wahlkampfes…

- Wahlprogramme auswerten.
- Sachlich analysieren und benennen, dass die Forderungen einer Partei ihre eigenen Satzungszwecke besonders gefährden.
- Wahlprüfsteine aufstellen und Parteien daran messen.

Die Organisation darf nicht…

- zur Wahl einer bestimmten Partei aufrufen, oder die explizite Aufforderung „Wählt nicht XY“ geben.
- eine Partei finanziell durch Spenden, oder indem Gelder über Dritte an eine Partei weitergeleitet werden, unterstützen.
- wiederholt dieselbe Partei einseitig bevorzugen, etwa indem immer nur deren Vertreter*innen eingeladen oder nur deren Anfragen beantwortet werden. (vgl. GFF-Infomaterial)

Die AWO-Broschüre bringt dazu ein gutes Beispiel: Zulässig wäre zu sagen, „die Partei X fordert die Abschiebung aller Ausländer*innen. Die AWO setzt sich entschieden gegen eine solche Abschiebeoffensive ein." Unzulässig würde derselbe Satz durch den Zusatz „Deswegen Partei X nicht wählen“.

Teil 2 – Die Satzung rüsten.

Wir beziehen uns hier auf drei Handreichungen:

- Im GFF-Infomaterial wird erklärt, wie ein Verein seine Satzung so gestaltet, dass seine politische Betätigung von den Satzungszwecken gedeckt ist.
- Die FAQ des Paritätischen widmet der Satzungsgestaltung gegen Rechtsextremismus ein ganzes Kapitel.
- Die auf Gemeinnützigkeitsrecht spezialisierte Kanzlei Winheller hat aufgearbeitet, wie Finanzämter den Zweck „Förderung des demokratischen Staatswesens“ auslegen.

Seit dem Attac-Urteil muss sich die politische Betätigung aus dem Satzungszweck ableiten lassen (BFH, V R 60/17). Ein Verein darf mehrere Zwecke nebeneinander in seiner Satzung führen und darin festhalten, dass er diese auch mit politischen Mitteln verfolgt.

So gut wie jeder Satzungszweck eignet sich dafür. Für Organisationen, die einen Zusammenhang zwischen Satzungszweck und politischer Betätigung herstellen möchten, bringt das GFF-Infomaterial diese Beispiele: Ein Kita-Träger, der mit Kindern aus eingewanderten Familien arbeite, könne seine Positionierung gegen Abschiebungen in unsichere Herkunftsländer dadurch begründen, dass durch ein solches Gesetz die Sicherheit der Kinder in seinen Gruppen unmittelbar bedroht wäre. Ein Umweltverband könne der Leugnung des menschengemachten Klimawandels öffentlich widersprechen, weil sie der eigenen Arbeit die fachliche Grundlage entzöge.

Dürfen wir uns auch ohne Bezug zu den Satzungszwecken politisch engagieren?

Jeder gemeinnützige Verein darf sich unabhängig von seinem Satzungszweck gelegentlich politisch äußern, zum Beispiel zu einer Demonstration gegen Rechtsextremismus aufrufen, diese mitveranstalten oder einem Bündnis beitreten.

Erst wenn aus der gelegentlichen Äußerung eine dauerhafte und wiederkehrende Vereinstätigkeit wird, sollte die Satzung entsprechend angepasst und der neue Zweck vom Finanzamt anerkannt werden (GFF Infomaterial).

Übrigens: Das zuständige Finanzamt kontrolliert nicht nur, es berät auch. Die dortigen Angestellten geben in der Regel bereitwillig eine kostenlose und unverbindliche Einschätzung, ob Vorhaben gemeinnützigkeitskonform sind. Es besteht außerdem die Möglichkeit, eine verbindliche Auskunft nach § 89 AO zu beantragen. Die kostet eine Gebühr und bindet das Finanzamt (allerdings auch dann, wenn sie negativ ausfällt). (AWO)

Sollten wir in die Satzung schreiben, dass wir parteipolitisch neutral sind?

Nein. Zurzeit überarbeiten viele Vereine ihre Satzungen. Mitunter wird beispielsweise von Anwält*innen dazu geraten, in der Satzung einen Passus zur parteipolitischen Neutralität aufzunehmen. Eine solche Klausel ist überflüssig. Verboten ist im Gemeinnützigkeitsrecht allein die Förderung oder Unterstützung einer Partei. Wer sich darüber hinaus selbst zur Neutralität verpflichtet, schafft eine unnötige Angriffsfläche. Mit dem Passus lässt sich plötzlich wieder über Fragen streiten, die längst geklärt sind: ob ein Verein das Programm oder das Handeln einer Partei kritisieren darf (was er selbstverständlich darf), ob er zu einer Veranstaltung Vertreter*innen sämtlicher Parteien einladen muss (was ebenso selbstverständlich nicht der Fall ist). Sollte eine solche Klausel schon in der Satzung stehen, ist aber auch keine Panik angesagt: Das Verbot der Parteienförderung hat nichts mit vermeintlicher politischer Neutralität zu tun, da herrscht unter Jurist*innen Einigkeit.

Müssen wir „parteipolitisch neutral“ sein, wenn wir staatliche Fördermittel bekommen?

Das Neutralitätsgebot für den Staat (Behörden und Amtsträger*innen) wandert nicht per Fördermittelvergabe auf die freien Träger über. Eine Pflicht zur parteipolitischen Neutralität kann im Einzelfall von einer Behörde in die Auflage des Förderbescheids geschrieben worden sein. Sie existiert nicht in den allgemeinen Nebenbestimmungen des Bundes. Der Deutsche Bundesjugendring rät dazu, solche Auflagen nicht hinzunehmen und auf ihre Streichung hinzuwirken (DBJR).

Sollten wir uns von einer Anwält*in beraten lassen, bevor wir uns politisch

positionieren?

Juristischer Beistand ist z. B. sinnvoll, wenn eine Satzung neu gefasst wird, eine Beschwerde gegen den Verein eingegangen ist oder sich das Finanzamt mit Rückfragen meldet.

Wenn es um gelegentliche, satzungsbezogene Aktionen geht, hier ein Hinweis: Jurist*innen tendieren häufig in ihrem Rat zu dem, was auf jeden Fall unkritisch ist. Die Vorsicht lässt sich leicht als Empfehlung missverstehen, die Tätigkeit besser bleiben zu lassen. Wenn Sie anwaltlichen Rat suchen, empfehlen wir, offen mit Ihrer Anwält*in darüber zu sprechen und gemeinsam abzuwägen, welches Risiko realistisch mit der Aktion verbunden wäre.

Liebe Leser*innen, kommende Woche folgt Teil II der *Allianzen* #6, mit Hinweisen zum Schutz der Organisationen und der Menschen, die in ihnen aktiv sind.

Warum ist es so wichtig, schon jetzt über diese Themen informiert zu sein?

Selbstzensur setzt häufig schon bei der bloßen Bedrohungserwartung ein und tarnt sich dann als Schutz und Umsicht: „Oft wird besonders dort in vorauseilendem Gehorsam gehandelt, wo rechtsextreme Parteien bereits in Parlamenten und Entscheidungsgremien sitzen oder Budgetverantwortung haben. Dies kommt z. B. dadurch zum Ausdruck, dass zu politischen Themen geschwiegen wird, zu denen die Zivilgesellschaft ein Recht und eine moralische Pflicht auf Mitsprache hat." (Mythos Neutralitätsgebot).

Selbstzensur versteckt sich auch häufig hinter dem Argument, der Schutz der Vereinsarbeit habe höchste Priorität. Doch gerade für unsere Arbeit ist es existenziell wichtig, die fortschreitende Einschränkung des **zivilen Handlungsspielraums** nicht selbst weiter zu beschleunigen. Dieser Raum ist unser Recht. Er ist die Voraussetzung für eine resiliente Demokratie, die sich gegen rechtsautoritäre Kräfte zur Wehr setzen kann. Er schützt die Menschen und ihre Umwelt, die von seiner Einschränkung unmittelbar bedroht sind. Wir sollten seine Grenzen und die rechtlichen Möglichkeiten zu seiner Verteidigung genau kennen. Und: **Wenn wir für unsere Rechte kämpfen, tun wir dies zugleich für alle Organisationen, die bedroht werden oder bereits um ihre Existenz ringen.**

Werden Sie Mitglied unserer Allianz, in der sich bereits 240 zivilgesellschaftliche Organisationen zusammengeschlossen haben. Wir vernetzen kleine Initiativen mit großen, global tätigen Playern, und stehen mit Wissen, Hilfe und Ressourcen füreinander ein. Denn, wenn Sie nur eines aus diesen etwas technischen Allianzen mitnehmen, dann das: Vereinzelung ist die Strategie der extremen Rechten, Vernetzung unser Gegenmittel.

Wenn Sie möchten und können: Unterstützen Sie unsere Allianz mit Ihrer Spende. Leiten Sie die *Allianzen* gerne weiter.

Informationen zu Spenden

Wir freuen uns, wenn Sie Teil II in der nächsten Ausgabe lesen!

Bis dahin machen Sie es gut,

Marie Wachinger und Stephanie Handtmann

P.S. Wir stellen am Ende der Allianzen immer die Frage nach Ihren Fragen. Eine von ihnen möchten wir hier gerne notieren:

„Wie kann man vermeiden, dass rechtspopulistische Kräfte nicht dasselbe Recht für sich beanspruchen im Sinne der Gemeinnützigkeit politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne ihrer eigenen Auffassungen zu beeinflussen? Irgendeine Form der Kontrolle wird es brauchen, es stellt sich nur die Frage durch wen und wie."

Hier die kurze Antwort:

Die Grenzen der Gemeinnützigkeit liegen in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, das Gemeinnützigkeitsrecht für sich genommen ist weder „links" noch „rechts". Selbstverständlich können auch Anliegen gemeinnützig sein, die wir persönlich für nicht für unterstützenswert halten. Aber eben nur, solange sie sich innerhalb dieses Rahmens bewegen.

Wir freuen uns übrigens sehr über den regen Austausch mit den Allianzen. Schicken Sie uns auch weiterhin gerne Ihre Fragen, Wünsche und sagen Sie uns Ihre Meinung!

Dies ist der Newsletter der Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung"e.V. Sie erhalten diese Information, weil Sie sich dafür eingetragen haben oder aus unserem berechtigten Interesse, Sie zu informieren.

Wenn Sie keine weiteren Informationen zu Gemeinnützigkeit und zivilgesellschaftlicher Einmischung der Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung" e.V. erhalten möchten, dann klicken Sie hier oder melden Sie sich per Mail an info@zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de

Die Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung" ist vom Finanzamt Lübeck als gemeinnützig anerkannt und beim Amtsgericht Lübeck in das Vereinsregister eingetragen unter dem Aktenzeichen VR 4013 HL.
Wir sind als Interessenvertreterin im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter der Nummer R002707 registriert: https://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R002707